

---

# **Bauordnung der Stadt Zug (BO)**

Änderung vom 22. August 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **7.1-1**  
Aufgehoben: –

---

*Der Stadtrat von Zug,*

gestützt auf § 40 Abs. 1 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **I.**

Der Erlass SRS 7.1-1 (Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009) (Stand 11. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

**§ 60 Abs. 1** (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

[...] <sup>2)</sup> (Überschrift geändert)

<sup>1)</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2)</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3)</sup> *Aufgehoben.*

**§ 60a** (neu)

Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Brüggl<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> BGS 721.11

<sup>2)</sup> Aufgehoben im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG durch StRB Nr. 425.23 vom 22. August 2023.

<sup>3)</sup> Eingefügt im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG durch StRB Nr. 425.23 vom 22. August 2023.

## 2023-61

---

<sup>1</sup> Die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli ist für Naherholungszwecke wie Sportaktivitäten, kleinere Veranstaltungen, Gastronomie, Liege- und Spielwiese, Campieren mit Zelten und dergleichen bestimmt.

<sup>2</sup> Das Naherholungsgebiet «Brüggli» soll in seinem heutigen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden. Zu den wesentlichen Merkmalen gehören die freie Zugänglichkeit und Naturnähe sowie ein Neben- und Miteinander vielfältiger Nutzungen.

<sup>3</sup> In der Übrigen Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli sind Bauten und Anlagen für Infrastrukturangebote für die Naherholung (z.B. Restauration, Bad- und Sportpavillon (mit WC-Anlagen, Duschen, Garderoben, Vermietungsstation usw.), Veloabstellplätze, Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, Beachvolleyballfelder und dergleichen) zulässig.

<sup>4</sup> Innerhalb der Übrigen Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli ist mit Ausnahme eines Betriebs- und eines Behindertenparkplatzes keine fixe Parkierung für Motorfahrzeuge zulässig. Die Zufahrt ist lediglich für Anlieferung und Unterhalt der Anlagen zulässig.

<sup>5</sup> Es sind 2 bis max. 4 eingeschossige Gebäude mit einer Gesamthöhe von max. 5.50 m und einer Gebäudegrundfläche von gesamthaft max. 480 m<sup>2</sup> zulässig. Die Anordnung der Gebäude sind auf zwei Standorte zu konzentrieren.

<sup>6</sup> Mehrere Gebäude an einem Standort können mit einem gemeinsamen Dach ausgestaltet werden. Gedeckte Aussenraumflächen sind allseitig zulässig. Die Anordnung der Dachfläche ist frei.

<sup>7</sup> Die Bauten und Anlagen für die Infrastrukturangebote müssen auf die landschaftliche Umgebung Rücksicht nehmen und sich in diese einfügen.

<sup>8</sup> Die Umgebungsgestaltung hat möglichst naturnah und ökologisch zu erfolgen und verfügt über eine grosse Biodiversität. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens muss ein detaillierter Umgebungsplan eingereicht werden, der die Umgebung und die ökologische Gestaltung aufzeigt. Bei der Bepflanzung sind standortgerechte, einheimische Pflanzen zu wählen. Die fachgerechte und nachhaltige Pflege ist sicherzustellen.

<sup>9</sup> Die Übrige Zone mit speziellen Vorschriften Brüggli wird der Lärmempfindlichkeitsstufe ES III zugewiesen.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Diese Änderung tritt mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 22. August 2023

DER STADTRAT VON ZUG

André Wicki, Stadtpräsident  
Martin Würmli, Stadtschreiber

*Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am 3. November 2023*